

# Jugendvertretung Ravensburg Geschäftsordnung des Schüler\*rates

Verabschiedet vom Schüler\*rat

am 20. Februar 2003

zuletzt geändert am 04. März 2021

In der Geschäftsordnung sind Gesetzestexte der Gemeindeordnung (GemO) wiederholt, soweit sie für das Verständnis notwendig sind. Sie sind durch Unterstreichen kenntlich gemacht. Die zugehörigen Paragraphen der GemO werden jeweils kursiv am Ende der Paragraphen angegeben.

Um die Gleichberechtigung von Frauen und Männern auch in der Geschäftsordnung zum Ausdruck zu bringen, wird im Folgenden bei der *erstmaligen* Erwähnung eines Amtes oder einer Funktion in männlicher Form der Begriff durch eine Paarbildung von männlicher und weiblicher Form mit Schrägstrich ersetzt oder ausnahmsweise, wo es grammatikalisch geboten ist, dem Begriff die weibliche Form in Klammern angefügt. Im weiteren Text wird aus Gründen der sprachlichen Klarheit und Kürze anstelle der Paarformel nur noch die männliche Form für die entsprechenden Begriffe verwendet.

<b>I.</b>	<b>VORBEMERKUNGEN .....</b>	<b>1</b>
<b>II.</b>	<b>ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN .....</b>	<b>2</b>
§ 1	ZUSAMMENSETZUNG DES SCHÜLER*ATES, AMTSZEIT, VORSITZENDER/VORSITZENDE.....	2
§ 2	VORSTAND, SPRECHER/SPRECHERIN .....	2
§ 3	GESCHÄFTSSTELLE .....	3
§ 4	ARBEITSGRUPPEN.....	3
§ 5	RECHTSSTELLUNG DER SCHÜLER*RÄTE/SCHÜLER*RÄTINNEN .....	3
§ 6	PFLICHTEN DER SCHÜLER*RÄTE/SCHÜLER*RÄTINNEN .....	3
<b>III.</b>	<b>SITZUNGEN DES SCHÜLER*ATES, BESCHLUSSFASSUNG.....</b>	<b>4</b>
§ 7	ÖFFENTLICHKEITSGRUNDSATZ.....	4
§ 8	BESCHLUSSFÄHIGKEIT.....	4
§ 9	WAHLEN .....	4
§ 10	ABSTIMMUNGEN.....	4
§ 11	VERKNÜPFUNG MIT DEM GEMEINDERAT .....	4
<b>IV.</b>	<b>SCHLUSSBESTIMMUNGEN .....</b>	<b>5</b>
§ 12	INKRAFTTRETEN .....	5

Der Schüler\*rat Ravensburg hat sich die nachfolgende

## **G e s c h ä f t s o r d n u n g**

gegeben:

### **I. Vorbemerkungen**

Die Gemeinde muss Jugendliche bei Planungen und Vorhaben, die ihre Interessen berühren, in angemessener Weise beteiligen. Der Schüler\*rat vertritt die Interessen der Ravensburger Jugendlichen gegenüber dem Gemeinderat und der Stadtverwaltung. Er kann in allen jugendrelevanten Angelegenheiten, die in der Zuständigkeit der Gemeinde liegen, mitwirken.

Der Jugendvertretung sind angemessene finanzielle Mittel zur Verfügung zu stellen. Über den Umfang entscheidet der Gemeinderat im Rahmen des Haushaltsplans. Der Schüler\*rat kann dadurch auch eigene Projekte planen und umsetzen.

Die Arbeit des Schüler\*rates wird nach Kräften von der Stadtverwaltung unterstützt. Der Schüler\*rat arbeitet überparteilich.

- § 41a Absatz 1 Satz 1 und Absatz 4 Sätze 1 und 2 GemO -

## II. Allgemeine Bestimmungen

### § 1 Zusammensetzung des Schüler\*rates, Amtszeit, Vorsitzender/Vorsitzende

- (1) Der Schüler\*rat besteht aus dem Oberbürgermeister/der Oberbürgermeisterin als Vorsitzendem (Vorsitzender) und den Schüler\*räten und Schüler\*rätinnen als ehrenamtlichen Mitgliedern. Der Vorsitzende hat kein Stimmrecht. Er hat die Aufgabe, die Sitzungen einzuberufen, zu leiten und zu schließen.
- (2) Im Regelfall wird der Oberbürgermeister durch den Ersten Beigeordnete/die Erste Beigeordnete vertreten, der (die) die mit dem Vorsitz des Schüler\*rates verbundenen Aufgaben wiederum ganz oder teilweise auf den Amtsleiter/die Amtsleiterin des Amtes für Bildung, Soziales und Sport übertragen kann.
- (3) Der Schüler\*rat konstituiert sich schuljährlich neu und seine Mitglieder bleiben jeweils bis zum Zusammentritt des nächstfolgenden Schüler\*rates im Amt.
- (4) Die Schüler\*räte bestehen im Wesentlichen (Hauptzugang) aus den an allen weiterführenden Schulen in Ravensburg nach der Schülermitverantwortungs(SMV)-Verordnung gewählten Schülersprechern/Schülersprecherinnen und ihren Stellvertretern/Stellvertreterinnen. Durch die von der Basis her gleichberechtigte Besetzung mit Vertretern/Vertreterinnen aus allen Schulformen wird gewährleistet, dass Jugendliche aus allen Bevölkerungsgruppen repräsentiert sind.

Jede SMV kann anstelle der gewählten Schülersprecher und Stellvertreter alternativ zwei extra für diese Aufgabe aus ihrer Mitte ausgewählte Schüler entsenden, sofern die Schülersprecher/Stellvertreter ihre Rechte im Schüler\*rat nicht selbst wahrnehmen möchten. Das Wahlverfahren für diese Delegierten und deren Stellvertreter bleibt der jeweiligen SMV überlassen.

- (5) Über den Hauptzugang (Abs. 3) hinaus besteht auch für andere in Ravensburg wohnhafte, zur Schule gehende oder eine Ausbildung absolvierende interessierte Jugendliche die Möglichkeit, sich im Schüler\*rat zu engagieren. Um stimmberechtigtes Mitglied zu werden, können sie dem Schüler\*rat entweder zu Beginn des Schuljahres im Rahmen der Konstituierenden Sitzung per schriftlicher Erklärung beitreten oder während des Schuljahres bei der Geschäftsstelle ihre Mitgliedschaft beantragen. Über den Antrag entscheidet der Schüler\*rat im Rahmen seiner nächsten Vollversammlung.

### § 2 Vorstand, Sprecher/Sprecherin

- (1) Im Rahmen ihrer schuljährlichen Konstituierenden Sitzung wählen die Schüler\*räte aus ihrer Mitte nach Maßgabe der §§ 7 - 8 ihren Vorstand, bestehend aus
  - zwei Schüler\*rat-Sprechern (möglichst eine Sprecherin und ein Sprecher)
  - sowie zehn weiteren Mitgliedern aus unterschiedlichen Wahlgruppen.

- (2) Die Sprecher repräsentieren den Schüler\*rat nach außen.
- (3) Die Vorberatungen des Vorstandes finden in nichtöffentlicher Sitzung statt.
- (4) Der Vorstand kann verlangen, dass eine Sitzung des Vorstandes oder eine Schüler\*rat-Vollversammlung einberufen wird.

### § 3 Geschäftsstelle

- (1) Die Geschäftsstelle des Schüler\*rates beim Amt für Bildung, Soziales und Sport sammelt zusammen mit dem Vorstand und in Absprache mit dem Vorsitzenden die jugendrelevanten Themen, bereitet die Einladungen und Tagesordnungen vor und erstellt die Sitzungsprotokolle. Sie unterstützt den Schüler\*rat bei seiner Arbeit und bewirtschaftet die im städtischen Haushalt vorgesehenen finanziellen Mittel.
- (2) Anträge zur Tagesordnung kann jedes Schüler\*ratsmitglied stellen.

### § 4 Arbeitsgruppen

Der Schüler\*rat kann für seine Arbeit themen- oder projektorientierte Arbeitskreise einrichten, zu welchen auch jugendliche Nicht-Mitglieder eingeladen werden können. Die Arbeitsgruppen werden bei Bedarf organisatorisch durch die Stadtverwaltung unterstützt.

### § 5 Rechtsstellung der Schüler\*räte/Schüler\*rätinnen

- (1) Die Mitglieder der Jugendvertretung sind ehrenamtlich tätig.  
Der Vorsitzende belehrt die Schüler\*räte in der ersten Sitzung über die gewissenhafte Erfüllung ihrer Amtspflichten. Die Belehrung wird schuljährlich wiederholt und von den Schüler\*räten unterschriftlich bestätigt.  
Die Vorschriften der GemO über ehrenamtliche Tätigkeit werden sinngemäß auf die Tätigkeit der Mitglieder des Schüler\*rates angewandt.
- (2) Eine evtl. Entschädigung für die ehrenamtliche Tätigkeit regelt ggf. der Gemeinderat auf der Grundlage von § 19 GemO durch Satzung.

- § 41a Absatz 1 letzter Satz GemO -

### § 6 Pflichten der Schüler\*räte/Schüler\*rätinnen

- (1) Die Mitglieder des Schüler\*rates sollen zu allen Sitzungen rechtzeitig erscheinen und ihnen bis zum Ende beiwohnen. Ein Fernbleiben kann aus wichtigen Gründen ausnahmsweise gerechtfertigt sein, wenn die Geschäftsstelle darüber rechtzeitig vor der Sitzung unter Angabe der Gründe verständigt wird.
- (2) Wer die Sitzung aus wichtigem Grund vorzeitig verlassen muss, teilt dies den Mitarbeitern der Geschäftsstelle vor seinem Weggang mit.
- (3) Zweimaliges unentschuldigtes Fernbleiben von Sitzungen des Vorstandes oder Plenums ohne nachvollziehbare Begründung zieht den Ausschluss aus dem Schüler\*rat nach sich. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand im Rahmen seiner nächsten Sitzung.  
Sind die Betroffenen Mitglieder nach § 1 Absatz 4, teilt die Geschäftsstelle den Ausschluss zur Regelung einer evtl. Nachfolge der Schule und ihrer SMV mit. Die ausgeschlossene Person hat die Möglichkeit, erneut ihre Mitgliedschaft zu beantragen.
- (4) Jedes Mitglied des Schüler\*rates ist analog § 17 Absatz 2 GemO zur Verschwiegenheit verpflichtet über alle Angelegenheiten, deren Geheimhaltung gesetzlich vorgeschrieben, besonders angeordnet oder ihrer Natur nach erforderlich ist. Es darf die Kenntnis von geheimzuhaltenden Angelegenheiten nicht unbefugt verwerfen. Diese Verpflichtungen bestehen auch nach Beendigung der ehrenamtlichen Tätigkeit fort. Die Geheimhaltung kann nur aus Gründen des öffentlichen Wohls oder zum Schutze berechtigter Interessen einzelner besonders angeordnet werden. Die Anordnung ist aufzuheben, sobald sie nicht mehr gerechtfertigt ist.

- § 17 Absatz 2 GemO –

### III. Sitzungen des Schüler\*rates, Beschlussfassung

#### § 7 Öffentlichkeitsgrundsatz

Die Vollversammlungen des Schüler\*rates sind in der Regel öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit es die Raumverhältnisse gestatten.

#### § 8 Beschlussfähigkeit

Grundsätzlich hat jedes Mitglied eine Stimme. Beschlussfähigkeit besteht, wenn mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.

#### § 9 Wahlen

- (1) Als Sprecher wählbar sind Personen mit mindestens einjähriger Schüler\*rat- oder einer gleichwertigen Erfahrung. Stellen sich keine derart erfahrenen Schüler\*räte zur Verfügung, können bei mehrheitlicher Anerkennung auch andere zum Zuge kommen. Wahlberechtigt sind alle anwesenden Mitglieder.
- (2) Für die Wahl der weiteren Vorstandsmitglieder werden die anwesenden Schüler\*räte zunächst nach dem jeweils nächsten von ihnen angestrebten Bildungsabschluss in zwei Wahlgruppen aufgeteilt:
  - a) Abitur oder Fachhochschulreife
  - b) mittlerer Bildungsabschluss oder darunter.Jugendliche, die im Moment keine Schule besuchen, werden den Wahlgruppen nach ihrem letzten Bildungsabschluss zugeteilt.  
Wählbar sind aus jeder der beiden Gruppe heraus fünf Personen. Außerdem sollen für den Fall eines Ausscheidens im Laufe der Amtszeit vorsorglich eine angemessene Anzahl an Nachrückern bestimmt werden.  
Wahlberechtigt sind die anwesenden Gruppenangehörigen jeweils nur für ihre fünf Vorstandsvertreter/Vorstandsvertreterinnen.
- (3) Ungültige Stimmen und Enthaltungen werden nicht gezählt.  
Ein Sprecher ist gewählt, wenn er die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält, die nicht ungültig oder Stimmenthaltungen sind. Sollten ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen zusammen 50 Prozent und mehr der insgesamt abgegebenen Stimmen umfassen, muss die Wahl wiederholt werden.

#### § 10 Abstimmungen

- (1) Beschlüsse werden grundsätzlich mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen der erschienenen Mitglieder gefasst. Enthaltungen sind nicht mitzuzählen. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
- (2) Bei Anträgen zur Änderung der Geschäftsordnung ist eine 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder des Schüler\*rates erforderlich. Die Anträge müssen rechtzeitig in der Einladung zur Sitzung angekündigt worden sein.

#### § 11 Verknüpfung mit dem Gemeinderat

- (1) Den Vertretern/Vertreterinnen des Schüler\*rates steht nach der Geschäftsordnung des Gemeinderates in Jugendangelegenheiten ein Rede-, Anhörungs- und Antragsrecht im Gemeinderat zu.
- (2) Die Vertreter des Schüler\*rates im Gemeinderat informieren die restlichen Mitglieder des Schüler\*rates regelmäßig über das Ergebnis der Beratung und Entscheidung ihrer Anträge.
- (3) Einmal jährlich findet eine gemeinsame Sitzung des Schüler\*rates mit dem Gemeinderat statt.

## IV. Schlussbestimmungen

### § 12 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt ab 04.03.2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung vom 28.01.2021 außer Kraft.